

## Übungsfall 4 – Förderung der Forstwirtschaft

Die Forstwirte B und C bilden die A-Gesellschaft bürgerlichen Rechts (A-GbR), die eine Holzwirtschaft mit eigenem Anbau und Verkauf betreibt. Wegen billigen Importholzes aus benachbarten EG-Ländern gerät die A-GbR wirtschaftlich unter Druck. Sie erhält am 2.1.2014 vom zuständigen Landesministerium eine Subvention in Höhe von Euro 200.000,-. Grundlage der Subvention ist ein Titel „Förderung der Forstwirtschaft in der Oberpfalz“ im Haushaltsplan. Der X betreibt in Niederbayern einen vergleichbaren Holzbetrieb. Als er von der Subvention erfährt, wendet er sich an das Ministerium und trägt vor, die Subvention sei rechtswidrig, da sie ihn in seiner Wettbewerbsfreiheit spürbar beeinträchtige. Aufgrund der Subvention könne die A-GbR günstiger produzieren, und er habe schon eine Umsatzeinbuße in den letzten zwei Monaten in Höhe von 2 % im Vergleich zu den Vormonaten erlitten, die nachweislich auf der Konkurrenz der A-GbR beruhe.

Am 3.9.2014 nimmt das Ministerium die Subventionsbewilligung an die A-GbR durch schriftlichen Bescheid verfahrensmäßig ordnungsgemäß zurück. Der Rücknahmebescheid wird wie folgt begründet: Die Voraussetzungen eines Holzbetriebes seien zwar in Niederbayern deutlich günstiger als in der Oberpfalz, die Subvention sei aber rechtswidrig und müsse deshalb zurückgefordert werden. Ihr fehle die erforderliche gesetzliche Grundlage. Zwar habe die A-GbR auf den Subventionsbescheid vertraut, jedoch sei dieses Vertrauen aufgrund der vorrangigen Interessen des X, sowie wegen des Umstandes, dass die A-GbR von dem X und der vergleichbaren Sachlage wusste, nicht schutzwürdig.

Gegen diesen Bescheid erhebt die A-GbR am 01.10.2014 vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Anfechtungsklage. In der mündlichen Verhandlung im Januar 2015 trägt die Verwaltung Folgendes vor: Sie sehe sich gezwungen, ihre bisherige Rücknahmebegründung zu ergänzen. Leider sei im Rücknahmebescheid ein wichtiges Argument übersehen worden. So habe die Kommission der Europäischen Union die Unvereinbarkeit der Wirtschaftsförderung aufgrund des Haushaltstitels „Förderung der Holzwirtschaft in der Oberpfalz“ mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 AEUV (ex Art. 87 EG) festgestellt und die grundsätzliche Pflicht zur Rückforderung ausgesprochen. Der EuGH habe in einem von der Kommission angestregten Rechtsstreit gegen Deutschland am 2.6.2015 die Vereinbarkeit des generellen Rückforderungsverlangens mit dem Europarecht bestätigt. Weiter sei vom EuGH festgestellt worden, dass sowohl der Freistaat als auch Deutschland – in Unkenntnis der Vorschriften des AEUV – versäumt haben, das sog. Notifizierungsverfahren des Art. 108 III 1 AEUV (ex Art. 88 III 1 EG) durchzuführen. Auch dies habe der EuGH festgestellt. Die Entscheidung sei seit dem 1.8.2015 unanfechtbar.

Die A-GbR erwidert, der Vortrag des Freistaates sei verspätet, der Freistaat dürfe die Begründung eines Verwaltungsaktes, insbesondere wenn er auf einem Ermessensstatbestand beruhe, nicht im Gerichtsverfahren abändern. Weiter genieße sie Vertrauensschutz, da sie weder von der Notwendigkeit eines Notifizierungsverfahrens noch von den europäischen Beihilfenvorschriften Kenntnis gehabt, sondern sich darauf verlassen habe, dass das Ministerium alles Erforderliche unternommen hat. Das Ministerium erwidert, da die Subvention gegen Unions-Recht verstoße, seien ihm die Hände gebunden und es sei zur Rücknahme verpflichtet.

**Fallfrage:** Wie wird das Verwaltungsgericht über die Anfechtungsklage entscheiden? Bitte erörtern Sie alle aufgeworfenen Fragen, notfalls im Wege eines Hilfsgutachtens.

**Bearbeiterhinweise:** Gehen Sie davon aus, dass die Subvention an die A-GbR gegen das Beihilfeverbot nach Art. 107 I AEUV (ex Art. 87 I EG) verstößt. Unionsrechtliche Vorschriften sind nur soweit zu erwägen, wie sie zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Rücknahme erforderlich sind. Nehmen sie weiter an, dass die Förderung der Holzwirtschaft in der Oberpfalz und nicht auch in Niederbayern bei abstrakter Betrachtung sachgerecht ist.